

sich die DDR in 15 Bezirke (einschließlich der Hauptstadt Berlin), 28 Stadtkreise (von denen 6 in Stadtbezirke untergliedert sind), 191 Landkreise, 7606 kreisangehörige Städte und Gemeinden. Entsprechend dieser territorialen Gliederung wählen die Bürger im jeweiligen Territorium ihre Volksvertretung: die → *Volkskammer der DDR*, die → *Bezirkstage*, → *Kreistage*, → *Stadtverordnetenversammlungen*, → *Stadtbezirksversammlungen* und → *Gemeindevertretungen*. Das einheitliche Handeln aller Organe im S. wird durch die schöpferische Verwirklichung des Prinzips des demokratischen Zentralismus bei der Gestaltung der Beziehungen zwischen den staatlichen Organen und zwischen ihnen und den Bürgern, ihren Kollektiven und gesellschaftlichen Organisationen gewährleistet. Die Hauptrichtung, in der sich die sozialistische Staatsmacht und damit der S. entwickelt, ist die weitere Entfaltung und Vervollkommnung der → *sozialistischen Demokratie*. Es gilt, die zentrale staatliche Leitung und Planung zu qualifizieren und sie mit der wachsenden schöpferischen Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten wirksamer zu verbinden. Die zentrale Leitung und Planung wird immer mehr auf die sachkundige Entscheidung in den Grundfragen konzentriert. Die Eigenverantwortung und Initiative der örtlichen Staatsorgane, der Kombinate und Betriebe, der Genossenschaften und Institutionen bei der Verwirklichung der staatlichen Aufgaben wird gefördert. Das erfordert vor allem: die Stärkung der führenden Rolle der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei in der Tätigkeit aller Organe des sozialistischen Staates; die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Arbeit der Volksvertretungen und ihrer Organe - von der Volkskammer und dem Ministerrat der DDR bis zu den Gemeindevertretungen und den Räten der Ge-

meinden - bei der einheitlichen Verwirklichung der sozialistischen Staatspolitik; die Qualifizierung ihrer Beschlüsse und ihre konsequente und disziplinierte Durchführung; die Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Staatsorganen sowie zwischen ihnen und den Betrieben sowie den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR bei der Lösung gesamtstaatlicher Aufgaben; die Verbesserung der Anleitung und Kontrolle nachgeordneter Organe sowie deren Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Entscheidungen übergeordneter Organe, wenn die materiellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen ihres Gebietes berührt werden; die Erhöhung der Verantwortung jeder Volksvertretung und ihrer Organe für die komplexe Gestaltung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse, für die Koordinierung aller, auch der nichtunterstellten Betriebe in den Fragen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffen; die planmäßige Gestaltung der Gemeinschaftsarbeit zwischen Volksvertretungen und Räten der gleichen Ebene zur Leitung komplexer Aufgaben; die enge Verbindung der Tätigkeit jedes Staatsorgans mit der aktiven Mitwirkung der Werktätigen, ihrer Kollektive und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaften; die Durchsetzung einer volksverbundnen, operativen, wissenschaftlich begründeten und rationell organisierten Arbeitsweise der Staatsorgane in allen Phasen des staatlichen Leitungsprozesses. Die konkreten Schritte zur Weiterentwicklung des S. sind im Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16. 10. 1972 (GBl. I 1972, Nr. 16), in dem vom Ministerrat beschlossenen Grundsätzen über die Verantwortung und Arbeitsweise der Ministerien und im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7. 1973 (GBl. I 1973, Nr. 32) geregelt. → *Staatsrecht*